

Anlage 1

zur Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen
im Baugewerbe

Prüfungsordnung für Vorarbeiter im Baugewerbe

vom 1. Juli 2012

in der Fassung vom 1. Oktober 2013

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben als Vorarbeiter unter der Anleitung übergeordneter Führungskräfte und unter Berücksichtigung insbesondere technischer Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

1. Mitwirken beim Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle oder von Teilen der Baustelle,
2. Mitwirken beim Organisieren, Durchführen und Überwachen von Teilen des Bauprozesses durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien; Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten im Hochbau, im Tiefbau oder in einem bauspezifischen Gewerk,
3. Umsetzen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems,
4. Durchführen und Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
5. Führen von Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe,
6. Mitwirken bei der Berufsausbildung.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Abschluss Vorarbeiter in einer der folgenden Spezialqualifikationen

im Hochbau:

- Hochbau und Bauen im Bestand
- Holzbau und Bauen im Bestand
- Ausbau und Fassade
- Bauwerksabdichtung
- Feuerungs- und Schornsteinbau
- Holz- und Bautenschutz
- Estrich

- im Tiefbau:
- Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau)
- Straßenbau
- Gleisbau
- Kanalbau
- Rohrleitungsbau
- Kabelleitungstiefbau
- Tunnelbau
- Brunnenbau
- Spezialtiefbau
- Geothermie
- Kanalsanierung
- Asphaltstraßenbau

Weitere:

- Abbruch- und Betontrenntechnik
- Fassadenbau für vorgehängte hinterlüftete Fassaden
- Akustik- und Trockenbau

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 4 Jahre beträgt, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis

nachweist.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Bautechnik und Baubetrieb,
2. Mitarbeiterführung.

§ 4

Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb

(1) Im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb sind folgende allgemeinen Qualifikationen und folgende Spezialqualifikationen nachzuweisen:

- a) Mitwirken beim Einrichten und Räumen einer Baustelle
- b) Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung und Anfertigen von Skizzen
- c) Anwenden der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung
- d) Dokumentieren der Arbeitsleistung
- e) Lesen von allgemeinen Bauzeichnungen
- f) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln Gewerke übergreifend entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
- g) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Trennen von Abfällen
- h) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen
- i) Lesen von Bauzeichnungen in einer Spezialqualifikation
- j) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln in einer Spezialqualifikation entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
- k) Einsetzen von Geräte- und Maschinentchnik in einer Spezialqualifikation
- l) Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in einer Spezialqualifikation

(2) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Situationsaufgabe zu bearbeiten, welche die aufgeführten Qualifikationen zum Inhalt hat. Die Prüfung im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb soll nicht mehr als 2 Stunden dauern.

§ 5

Prüfungsteil Mitarbeiterführung

(1) Im Prüfungsteil Mitarbeiterführung sind die folgenden Qualifikationen nachzuweisen:

- a) Führen von kleinen Arbeitsgruppen
- b) Lösen von Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten
- c) Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika
- d) Berücksichtigen wesentlicher tarifrechtlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen

(2) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Situationsaufgabe schriftlich in einer Stunde zu bearbeiten.

§ 6 **Bewerten der Prüfungsteile, mündliche Ergänzungsprüfung** **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der zwei Prüfungsteile gemäß § 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Wurde in einem der zwei Prüfungsteile eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist für diesen Prüfungsteil eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Es ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus den Prüfungsleistungen im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb und im Prüfungsteile Mitarbeiterführung im Verhältnis von 70 zu 30 ergibt.

§ 7 **Wiederholung der Prüfung**

Prüfungsteile, in denen nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden, können innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 8 **Zeugnis, Bescheinigung**

Über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile auszustellen. Darüber hinaus erhält er bei bestandener Prüfung eine von den Tarifvertragsparteien unterschriebene Urkunde gemäß Anlage 2.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Prüfungsregelung in der geänderten Fassung tritt am 1. November 2013 in Kraft.